



Arbeitshilfe zum Kostenerstattungsverfahren gemäß §§ 89d, 89f SGB VIII

- Stand 01.08.2016 -

Bezug: Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (in Kraft seit 01.11.2015)

Vorbemerkungen

Die nachstehenden Erläuterungen sollen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine praxisorientierte Arbeitshilfe sein und der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Kostenerstattungsverfahrens bei der Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche sowie für junge Volljährige dienen.

Bei der Durchführung des Kostenerstattungsverfahrens sind insbesondere nachfolgende Regelungen zu beachten:

- das Achte Buch Sozialgesetzbuch (zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft seit dem 01.11.2015 (BGBl. I S. 1802))
- der Erlass zur Kostentragung durch das Land Hessen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen in Hessen vom 03.11.2015 – Kostenerlass umA
- die Vereinbarung zwischen dem Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Landkreistag und dem Land Hessen über die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 03.11.2015.

- der Clearingerlass vom 17.06.2008 (StAnz S. 2065)
- der Erlass vom 20.6.2008 (StAnz S. 2066)

Die Arbeitshilfe gliedert sich in zwei Teile:

A) Erläuterungen zum Kostenerstattungsverfahren gemäß §§ 89d, 89f SGB VIII

1. Einleitung
2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
3. Erstattung der Kosten
 - a) für umA mit Einreisedatum ab 01.11.2015
 - b) für umA mit Einreisedatum bis 31.10.2015, welche ab 01.11.2015 entstanden sind
 - c) für umA mit Einreisedatum bis 31.10.2015, welche bis 31.10.2015 entstanden sind
4. Erstattungsfähigkeit der Kosten
5. Rechnungsstellung und Kostenbeitrag
6. Fristen

B) Mustervordrucke

1. Antrag auf Kostenerstattung (Mustervordruck 1)
2. Rechnung (Mustervordruck 2)
3. Erklärung über die Befragung/Alterseinschätzung der umA (Mustervordruck 3)

A) Erläuterungen zum Kostenerstattungsverfahren gemäß §§ 89d, 89f SGB VIII

1. Einleitung

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 89d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch, wenn für einen jungen Menschen oder für einen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII innerhalb eines Monats nach der Einreise Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Dieser Erstattungsanspruch ist gemäß § 89d Abs. 5 SGB VIII vorrangig vor den übrigen Kostenerstattungsansprüchen.

2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

- Erstattungsfähig sind Kosten der Jugendhilfe, die für junge Menschen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII sowie für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII gewährt wurden und zwar unabhängig davon, ob diese dem Personenkreis der Asylsuchenden angehören.

Bitte beachten:

Liegt der Geburtsort des/der Einreisenden im Inland, so wird gemäß § 89d Abs. 2 SGB VIII das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist. Für diese jungen Menschen findet das Verteilungsverfahren gemäß §§ 42a ff SGB VIII keine Anwendung; ein Erstattungsantrag auf der Grundlage des § 89d Abs. 2 SGB VIII ist direkt bei dem entsprechenden Land zu stellen (insbesondere eine Kopie der Geburtsurkunde der betreffenden Person beifügen!).

- Die Jugendhilfe muss nach dem Wortlaut des § 89d Abs. 1 SGB VIII erstmals innerhalb eines Monats nach Einreise gewährt worden sein.

Vor dem Hintergrund der Einführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens und Regelungen zur landesinternen Verteilung haben sich die auch die Regelungen zur Kostenerstattung geändert. Somit ist nunmehr hinsichtlich der Monatsfrist (des § 89d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII) auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem das zuständige Jugendamt erstmals Kenntnis über den Aufenthalt eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers erlangt hat (§ 89d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

3. Erstattung der Kosten

a) Kosten für umA mit Einreisedatum ab 01.11.2015

Die Kosten für umA mit Einreisedatum ab 01.11.2015 trägt das für die vorläufige Inobhutnahme, Inobhutnahme und/oder Anschlussversorgung örtlich zuständige Jugendamt (§ 88a SGB VIII).

Es macht diesbezüglich einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land Hessen auf der Grundlage des § 89d Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 42d Abs. 5 Satz 2 SGB VIII geltend.

Der Antrag auf Kostenerstattung ist an das Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu richten. Im Sinne einer effizienten Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens sollte der anliegende Mustervordruck 1 zusammen mit der Erklärung über die Befragung /Alterseinschätzung (Mustervordruck 3) verwendet und die darin aufgeführten Nachweise beigelegt werden.

Für die Fälle, in denen ein Jugendamt ausschließlich für die vorläufige Inobhutnahme zuständig ist, wird angesichts des überschaubaren Zeitraumes angeregt, den Antrag auf Kostenerstattung erst nach Beendigung der dortigen Jugendhilfemaßnahme zu stellen und gleichzeitig die entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen (siehe anliegenden Mustervordruck 2).

Bleibt das gemäß § 88a Abs. 1 SGB VIII zuständige Aufnahmejugendamt auch für die Inobhutnahme und die Anschlussversorgung örtlich zuständig und hat es bereits einen Kostenerstattungsantrag gestellt, so ist ein erneuter Antrag entbehrlich. In diesen Fällen ist das Regierungspräsidium Kassel durch eine formlose Mitteilung schriftlich über den Fortbestand der Zuständigkeit zu informieren. Die Zuweisungsentscheidung der Landesstelle sowie ergänzende Unterlagen zum aktuellen Sachstand sind beizufügen. Das ursprünglich erteilte Kostenerstattungsanerkennnis gilt in diesen Fällen fort.

b) Kosten für umA mit Einreisedatum bis 31.10.2015, die ab 01.11.2015 entstanden sind

Die Kosten für umA mit Einreisedatum bis 31.10.2015, die ab 01.11.2015 entstanden sind, trägt das für die Inobhutnahme und/oder Anschlussversorgung örtlich zuständige Jugendamt (§ 88a SGB VIII). Es macht diesbezüglich einen Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Land Hessen auf der Grundlage des § 89d Abs. 1 SGB VIII geltend.

Der Antrag auf Kostenerstattung ist (ebenfalls unter Verwendung des Mustervordruckes 1) an das Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, zu richten.

Da bei dieser Fallkonstellation weitgehend auf eine neuerliche Rechtmäßigkeitsprüfung des grundsätzlichen Kostenerstattungsanspruches verzichtet werden soll, sind dem Antrag nur das Kostenerstattungsanerkennnis des vom BVA gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII bestimmten Kostenerstatters (für die Zeit bis 31.10.2015) sowie eine Darlegung des aktuellen Sachstandes (z.B. Bewilligungsbescheid) beizufügen. Sofern das vorgenannte Anerkenntnis nicht vorgelegt werden kann, sind dem Antrag (analog zu den bisherigen Anträgen gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII) alle entscheidungsrelevanten Unterlagen seit Beginn der Jugendhilfemaßnahme beizufügen.

In den Fällen, in denen das BVA das Land Hessen gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII zum erstattungspflichtigen Land bestimmt hat, ist – mit der ersten Rechnungsstellung von Aufwendungen,

die ab 01.11.2015 entstanden sind – ein formloser Änderungsantrag zur Kostenerstattung auf der Grundlage des § 89d Abs. 1 SGB VIII zu stellen.

c) Kosten für umA mit Einreisedatum bis 31.10.2015, die bis 31.10.2015 entstanden sind

Die Kosten, die für umA mit Einreisedatum bis 31.10.2015, die bis 31.10.2015 entstanden sind, trägt das für die Inobhutnahme und/oder Anschlussversorgung örtlich zuständige Jugendamt. Es macht diesbezüglich einen Kostenerstattungsanspruch gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII gegenüber dem vom BVA bestimmten (oder noch zu bestimmenden) erstattungspflichtigen Land geltend.

Hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens wird auf Ziffer 1.3 Angaben A.1. bis A. 5. des Erlasses vom 20. Juni 2008 (StAnz. S. 2066f.) verwiesen.

Die Geltendmachung des Anspruches muss bis spätestens 31.07.2016 erfolgen; ansonsten ist ein Anspruch sowohl gegenüber dem bestimmten Land als auch gegenüber dem Land Hessen ausgeschlossen (§ 42d Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Siehe hierzu auch unten unter Nr. 6 „Fristen“.

4. Erstattungsfähigkeit der Kosten

Die Kostenerstattung setzt gemäß §§ 89d, 89f SGB VIII voraus, dass die gewährte Jugendhilfe

- den Vorschriften des SGB VIII,
- der Vereinbarung zwischen dem Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Landkreistag und dem Land Hessen über die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 03.11.2015 und
- dem Kostenerlass umA vom 03.11.2015 (Ziffer I. A. und B., Ziffer II. A.) entspricht.

Hiervon unberührt sind die Standards, die landesrechtlich zur Umsetzung der Aufgaben und Leistungen vorgegeben sind. Es gelten die von den Verantwortlichen bestimmten Vorgaben. Im Falle von Kapazitätsengpässen kann danach bei der Unterbringung nach den Erfordernissen des Einzelfalls von fachlichen Vorgaben der „Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gemäß § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen“ abgewichen werden. Auf die Praxishinweise zu den Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII vom 08.10.2015 wird verwiesen.

Auf den JFMK-Umlaufbeschluss 08/2015 „Praxis der Kostenerstattung nach § 89d unter den gegebenen Bedingungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher rechtssicher ausgestalten“ wird hingewiesen. Im Hinblick auf die im vorgenannten JFMK-Beschluss dargelegte Anpassung der Standards auf die aktuelle Situation sind daher auch die Kosten erstattungsfähig, die ohne Nachweis einer Betriebserlaubnis (s.o.) bzw. ohne Vorlage einer Entgeltvereinbarung geltend gemacht werden.

Aufwendungen für Sprach- und/oder Alphabetisierungskurse werden in der Regel bis zu einem Betrag von 1.500,- Euro erstattet; die Kosten für diese Kurse sind durch die Vorlage von Einzelnachweisen zu belegen und darüber hinausgehende Kosten gesondert zu begründen.

Die im Rahmen des medizinischen Erstscreenings entstehenden Kosten werden nach Einzelnachweis erstattet.

Erstattungsfähig sind auch die im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme entstehenden Aufwendungen für Zeiten, in denen (noch) keine Alterseinschätzung vorgenommen werden konnte, sofern das Jugendamt in der Folge ohne schuldhaftes Zögern das gemäß § 42f SGB VIII vorgeschriebene Verfahren durchführt (vgl. *Wiesner* in: SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Nachkommentierung Dezember 2015, § 42f Rn. 4, wonach das Ergebnis der Alterseinschätzung nicht Voraussetzung für die vorläufige Inobhutnahme ist).

Dolmetscherkosten sind als Auslagen zu qualifizieren (*Wiesner* in: SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage, 2015, § 89f, Rn. 6a). Auslagen sind nach § 109 S. 2 SGB X auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 200 Euro übersteigen.

Ausdrücklich festzuhalten bleibt, dass Rechtsanwaltskosten im Asylverfahren sowie Fahrtkosten zu Anhörungen im Asylverfahren nicht erstattungsfähig sind, da sie weder unmittelbare Aufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen noch Annexleistungen im Sinne des § 39 SGB VIII sind.

Nach Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme nach Maßgabe des § 42a Abs. 6 SGB VIII ist gemäß § 42 SGB VIII unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen. Ein „unverzügliches“ Handeln im Sinne des § 42 Abs. 3 S. 4 SGB VIII liegt vor, wenn eine

Information des Familiengerichts „ohne schuldhaftes Zögern“ erfolgt. Dies kann im Einzelfall drei Tage überschreiten. Fristbeginn ist diesbezüglich der Tag der Übergabe des jungen Menschen an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung zuständige Jugendamt oder der Tag der Anzeige der nach Landesrecht zuständigen Stelle an das BVA über den Ausschluss der Durchführung eines Verteilungsverfahrens.

5. Rechnungsstellung und Kostenbeitrag

Die entstandenen Aufwendungen sind unter Verwendung des Mustervordruckes 2 in Rechnung zu stellen; dabei können die Jugendämter für die Kostenaufstellung (Seite 2 des Vordruckes) eigene Tabellen, Excel-Listen etc., verwenden, sofern die inhaltlichen Anforderungen und die Darstellung im Ergebnis den Vorgaben des Vordruckes entsprechen. Die Verwendung einer teilautomatisierten Rechnung, wie der MTK sie entwickelt hat, ist zulässig, eine Kostenanforderung wird jedoch zusätzlich per Post notwendig. Ein Prosoz-Auszug ist nicht ausreichend.

Es ist zu prüfen, ob eine Heranziehung zu den Kosten gemäß der §§ 91 bis 95 SGB VIII in Betracht kommt. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften verstößt gegen den Interessenwahrungsgrundsatz.

6. Fristen

Hinsichtlich Ausschlussfrist und Verjährung des Anspruchs gelten die Regelungen der §§ 111 und 113 SGB X.

Ausnahme: Übergangsregelung des § 42d Abs. 4 SGB VIII

a. zur Ausschlussfrist

Gemäß der Übergangsregelung des § 42d Abs. 4 Satz 1 SGB VIII muss die Geltendmachung von Ansprüchen betreffend Kosten, die bis zum 31.10.2015 entstanden sind, bis spätestens 31.07.2016 erfolgen; d.h. mit Ablauf des 31.07.2016 ist eine Geltendmachung dieser Kosten sowohl gegenüber einem anderen Land als auch gegenüber dem Land Hessen ausgeschlossen.

Diese Ausschlussfrist stellt eine zusätzliche Frist dar, die der Beendigung des Altsystems dient. Etwaige sonstige bereits bestehenden Ausschlussfristen behalten somit ihre Gültig-

keit; bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgeschlossenen Ansprüche leben nicht wieder auf.

b. zur Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist des § 113 SGB X (grundsätzlich vierjährig; mit Ablauf des Kalenderjahres beginnend, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist) ist gemäß § 42d Abs. 4 Satz 2 SGB VIII für Kosten, die vor dem 01.11.2015 entstanden sind, auf ein Jahr verkürzt. Das Ereignis, an das nach § 113 SGB X i. S. d. § 42d Abs.2 Satz 2 SGB VIII für den Verjährungsbeginn anzuknüpfen ist, ist das Inkrafttreten des Gesetzes (01.11.2015). Die Verjährung endet somit ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Gesetz in Kraft getreten ist, also zum 31.12.2016.

Sämtliche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Verjährungsfristen richten sich ab 01.11.2015 nach der Neuregelung, d.h. diese laufen nunmehr einheitlich bis zum 31.12.2016.

Diese einheitliche Verjährung kann ggf. zu Verjährungsverlängerungen bzw. -kürzungen führen; die Geltendmachung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender, nicht verjährter Ansprüche wird damit in keinem Fall abgeschnitten:

Was am 01.11.2015 noch nicht verjährt war, verjährt nicht rückwirkend, was am 01.11.2015 bereits verjährt war, bleibt verjährt.

Für die Praxis: In allen Fällen, in denen auf der Grundlage des § 89d Abs. 3 SGB VIII ein kostenerstattungspflichtiges Land vom BVA bestimmt wurde, sind bei diesem die bis zum 31.10.2015 entstandenen Kosten bis spätestens 31.12.2016 in Rechnung zu stellen!

Definitives Abrechnungsende bezüglich der vorgenannten Kosten ist der 30.06.2017 (Vollzug der Erstattung durch das gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII kostenerstattungspflichtige Land).

B) Mustervordrucke

1. Antrag auf Kostenerstattung (Mustervordruck 1)
2. Rechnung (Mustervordruck 2)
3. Erklärung über die Befragung/Alterseinschätzung der umA (Mustervordruck 3)